

Wie passe ich eine Wohnung bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit und Pflegebedürftigkeit an?

➤ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Sie werden als pflegebedürftige oder pflegende Person in Ihren Bewegungsmöglichkeiten durch Türschwelen oder zu schmale Türen in Ihrer Wohnung behindert? Der Einstieg in die Badewanne ohne fremde Hilfe ist nicht mehr möglich? Treppen in der Wohnung sind unüberwindbar geworden? Die Pflegeversicherung unterstützt Sie dabei, Ihre Wohnung entsprechend Ihrer persönlichen Situation umzubauen.

➔ Darauf kommt es an.

Um Maßnahmen zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes bewilligt zu bekommen, ist die Anerkennung eines Pflegegrades notwendig. Ebenso können die angedachten Umbaumaßnahmen nur in Ihrer Wohnung oder in dem Haushalt, in dem Sie leben und gepflegt werden, ausgeführt werden.

Die Pflegekasse unterstützt finanziell, wenn:

- Ihnen als pflegebedürftige Person die eigenständige Lebensführung ermöglicht oder diese wiederhergestellt wird,
- die häusliche Pflege für Sie als pflegende Angehörige oder für andere Pflegepersonen ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege deutlich erleichtert wird.



Der Anspruch für wohnumfeldverbessernde Massnahmen durch die Pflegekasse besteht nicht für stationäre Pflegeeinrichtungen.

➔ Was steht mir zu?

Alle baulichen Maßnahmen, die Ihr Wohnumfeld als pflegebedürftige Person verbessern, werden zusammen als eine Maßnahme betrachtet und mit einem Betrag bis zu 4.000 Euro bezuschusst. Sind nach einer durchgeführten Umbaumaßnahme weitere Änderungen notwendig, so kann der Betrag von bis zu 4.000 Euro auch ein weiteres Mal in Anspruch genommen werden, sofern sich Ihre Pflegesituation als pflegebedürftige Person erheblich verschlechtert hat. Dazu muss ein erneuter Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden.

Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Wohnbereich:

- Barrierefreier Umbau eines vorhandenen Bads (wie Einbau einer bodengleichen Dusche, Höhen-Anpassung einer Toilette)
- Einstiegshilfen für Badewannen
- Verbreiterung von Türen
- Entfernen von Tür- oder Balkenschwellen
- Verlegen von rutschhemmenden Bodenbelägen
- Umbau von Möbeln für Rollstuhlfahrer*innen (wie elektrisch absenkbare Hängeschränke oder Einbau von herausfahrbaren Unterschränken)
- Umgestaltung von Steckdosen- oder Lichtschalter
- Umzug in ein anderes Stockwerk im Haus (beispielsweise vom Obergeschoss ins Erdgeschoss)

Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen außerhalb des Wohnbereichs:

- Anpassung eines vorhandenen Personenaufzuges mit Griffen, Haltestangen oder Sitzplatz
- Anbringen sicherer Handläufe auf beiden Seiten der Treppe
- Installation fester Rampen im Hauseingangsbereich
- Einbau eines Treppenlifts, um Etagen zu überwinden
- Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe



Umbaumaßnahmen in Mietwohnungen, die unter Umständen die **bauliche Substanz des Gebäudes** verändern (wie der Ausbau der Badewanne und der Einbau einer Dusche), müssen vorher mit Vermieter*innen abgesprochen werden. Dabei ist wichtig, dass Sie als Mieter*in schriftlich von der **Rückbauverpflichtung entbunden** werden, damit Sie beispielsweise nach dem Auszug aus der Wohnung die Badewanne auf eigene Kosten nicht wieder einbauen lassen müssen.

Mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung

Wenn mehrere pflegebedürftige Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben, hat jede einzelne Person einen Anspruch auf bis zu 4.000 Euro als Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds. Es gilt jedoch die finanzielle Obergrenze pro Wohnung von bis zu 16.000 Euro. Leben mehr als vier pflegebedürftige Personen in dieser Wohnung, so wird dieser Höchstbetrag anteilig auf die anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

→ Was muss ich tun?

Möchten Sie als pflegebedürftige Person einen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes erhalten, so müssen Sie (oder eine bevollmächtigte Person) vor dem Baubeginn einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Dem Antrag sollte eine kurze Begründung des Vorhabens beigefügt werden. Außerdem benötigt die Pflegekasse den Kostenvoranschlag der Firma, die für die Umbaumaßnahme beauftragt werden soll.

Ebenso ist eine schriftliche Zustimmung für die Umbaumaßnahme von der vermietenden Person vorzulegen.

Möglicherweise wird der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor der Kostenübernahme der Pflegekasse eine Wohnortprüfung vornehmen, um zu sehen, ob die Umbaumaßnahme auch der Pflegesituation entspricht.

Anschließend erhalten Sie von der Pflegekasse eine Übernahme- oder Ablehnungserklärung für die Umbaumaßnahme. Im Falle einer Ablehnung können Sie in Widerspruch gehen.



Im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK macht das begutachtende Fachpersonal sich ein Bild von Ihrer Wohnsituation und dokumentiert auch die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung und Veränderung der Pflegesituation und des Wohnumfeldes. Die Empfehlung des MDK gilt schon als **Antrag für die Leistungsgewährung**, wenn die pflegebedürftige Person damit einverstanden ist.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung für die Verbesserung des Wohnumfeldes nicht aus, so können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Kostenträger für die notwendigen Umbaumaßnahmen hinzugezogen werden (beispielsweise das Versorgungsamt, Sozialamt oder auch berufliche Rehabilitationsträger).



Kostenlose Beratung zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse oder einer Wohnberatungsstelle in Ihrer Nähe. Nutzen Sie dieses Angebot!

Eine deutschlandweite Auflistung finden Sie hier: Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungsanpassung e. V. www.wohnungsanpassung-bag.de

Über finanzielle Fördermöglichkeiten zum altersgerechten Umbau können Sie sich beispielsweise auch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) informieren: www.kfw.de.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.